

„Nein, meine Suppe ess ich nicht...“

Kinderrechte bei Mahlzeiten – konkret!

Am 5. April 1992 stimmte der Bundestag der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention zu und sie trat in Deutschland Kraft. Durch Zusatzprotokolle in den Jahren 2000 und 2011 wurden weitere Kinderrechte ergänzt, z. B. das Recht sich zu beschweren. Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 wurde Bundes- und Landesgesetze angepasst, um den Kinderschutz zu verbessern. Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern und ein Beschwerdeverfahren für Kinder werden im § 45 SGBVIII mit dem Wohl des Kindes verknüpft. Kinderrechte sind gesellschaftlich und politisch in der Diskussion. Viele Kitas setzten sich mit Fragen zu Kinderrechten auseinander und suchen Möglichkeiten diese im Alltag umzusetzen.

Doch was bedeuten Kinderechte konkret für die Arbeit in Kitas? Wie kann eine an Kinderrechten orientierte Pädagogik in Kitas etabliert und gelebt werden?

Anhand der Mahlzeiten in Kitas werden im Folgenden ausgewählte, in der UN-Kinderrechtskonvention verankerte, Kinderrechte genauer unter die Lupe genommen und Ideen und mögliche Ansatzpunkte in der und für die Umsetzung aufgezeigt.

Von zentraler Bedeutung für die pädagogische Arbeit ist **Artikel 12 Berücksichtigung des Kindeswillens**

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

„Mein Kind soll den Inhalt seiner Brotdose aufessen.“ Bestimmt trat schon einmal eine Mutter mit diesem Anliegen an Sie heran. Essen und Trinken sind das Kind berührende Angelegenheiten. „Ich bin satt“ oder „Ich mag das nicht essen“ sind eindeutige Meinungsäußerungen des Kindes. Hat ein dreijähriger die Reife das zu entscheiden und ist es angemessen das zuzulassen? Wie entscheiden Sie?

Ein Blick in den *Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)* lohnt. **Essen ist eine Bildungssituation!** Das Bild vom Kind (Kap. 2.1) beschreibt Kinder, die als *kompetente Säuglinge* zur Welt kommen und Ihre *Bildung und Erziehung von Geburt an aktiv mitgestalten*. Zudem *unterscheidet sich jedes Kind in seiner Persönlichkeit und Individualität* von andern Kindern.

Mit Zutrauen in die Kompetenzen des Kindes ermöglichen Sie dem Kind, sich selbstwirksam zu erleben und eigene Entscheidungen zu treffen. Kinder feinfühlig dabei zu begleiten, ist wichtig!

In Kapitel 7.1. des BEP sind im Bereich Ernährung Bildungs- und Erziehungsziele formuliert: *Essen als Genuss mit allen Sinnen wahrnehmen; Unterscheiden lernen zwischen Hunger und Appetit; Anzeichen von Sättigung erkennen und entsprechend darauf reagieren.*

Für die pädagogische Praxis bedeutet das, eine positive Atmosphäre bei Mahlzeiten zu schaffen, in der Kinder Raum zum eigenen Ausprobieren haben. Wie soll ein Kind sonst lernen z. B. zwischen Hunger und Appetit zu unterscheiden oder Mengen abzuschätzen?

Im *PQB-Qualitätskompass* wird gute Interaktionsqualität z. B. in folgendem Merkmal operationalisiert: *Die pädagogische Kraft respektiert und unterstützt bei Mahlzeiten die Autonomie des Kindes*. Auch das betont die Wichtigkeit von Selbstwirksamkeit und der Qualität von Interaktionen bei der Begleitung von Mahlzeiten.

Schaut man sich die KIGGS Studie des Robert Koch Instituts (Langzeitstudie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland, N=17.500) an, zeigen Ergebnisse dieser Langzeitstudie folgendes:

- 9% der 3-6jährigen Kinder haben zu viel Gewicht
- 3% der 3-6jährigen Kinder sind adipös
- Jedes/r 5. Kind/Jugendlicher zeigt Anzeichen von Essstörungen

Im Sinne von Prävention stützen diese Studienergebnisse die Kinderrechte nach Autonomie und Berücksichtigung des Kindeswillens. Folgende Kinderrechte bei den Mahlzeiten könnten von Art. 12 und der fachlichen Auseinandersetzung abgeleitet und formuliert werden:

Ich bestimme ob, (wann), was und wieviel ich esse und trinke.

Ich entscheide welche Speisen und Getränke ich probiere.

Ich mache alles was ich kann selbst (z. B. Brot schmieren, Teller abräumen, einschenken)

Ich sage was mir schmeckt und was mir nicht schmeckt und entscheide beim Speiseplan mit.

Ich entscheide bei der Gestaltung der Essensituation mit (Struktur, Ausstattung ...).

Sind Kinderrechte in Bezug auf freie Meinungsäußerung formuliert, rückt **Art. 42 Verpflichtung zur Bekanntmachung** in den Fokus: *Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Eltern und Kindern allgemein bekannt zu machen.*

Die Transparenz der formulierten Kinderrechte ist Grundlage dafür, dass Kinder (oder stellvertretend Eltern und/oder pädagogische Mitarbeiter*innen) diese auch verbindlich einfordern können. Wissen die Kinder um Ihre Rechte, ist die Installation eines Beschwerdeverfahrens der nächste Schritt.

Mitberatung bei der Tischgestaltung, Beteiligung bei der Zubereitung von Mahlzeiten und Mitbestimmung beim Speiseplan sind in der Regel von Eltern akzeptiert und finden auch bei Pädagoginnen breite Zustimmung. Kindern die Möglichkeit der Selbstbestimmung bei Mahlzeiten einzuräumen kann Eltern jedoch stark verunsichern und zu Spannungen führen. Auch in Kita-Teams gibt es meist sehr kontroverse Diskussionen darüber, was Kinder bei den Mahlzeiten selbst bestimmen dürfen und was nicht. Transparenz in Bezug auf Kinderrechte und deren fachliche Begründung sind deshalb im Sinne der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern unheimlich wichtig. Dem voraus ist die fachliche Auseinandersetzung im Team unverzichtbar.

Bei der Umsetzung weiterer Kinderrechte sind Kinder nicht direkt beteiligt. Meist sind es Kitaleiter*innen und Trägervertreter*innen, die Entscheidungen in Bezug auf die Essensituation im Sinne der Kinderrechte treffen. Hier einige Beispiele:

Im **Artikel 24 Gesundheitsvorsorge** erkennen die Vertragsstaaten unter anderem das Recht auf *das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an und bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen*. Gesunde Ernährung ist ein Teilbereich von Gesundheit.

Konkret befassen sich bereits viele Kitas und deren Träger mit der Frage einer möglichen Vollverpflegung. Wie kann man für alle Kinder ein gutes Ernährungskonzept vorhalten? Wie kann man allen Kindern ein gesundes, ausgewogenes und abwechslungsreiches Frühstück anbieten? Wie schafft man es, dass alle Kinder, die über Mittag in der Kita bleiben eine warme Mahlzeit bekommen?

Um eine positive Atmosphäre bei Mahlzeiten und die Grundlage für positive Interaktionen während der Essenszeiten zu schaffen, denken Träger und Leitungen darüber nach, wie man einen Dienstplan in der Mittagszeit gut gestalten kann, wie man entspannte Settings schafft und welche materielle Ausstattung man dazu braucht. In vielen Kitas gibt es bereits hauswirtschaftliche Mitarbeiter*innen, die das pädagogische Personal bei der Begleitung von Mahlzeiten entlasten. Mit all diesen Überlegungen und den daraus resultierenden Entscheidungen tragen Kitas zur Umsetzung von Kinderrechten bei.

Artikel 3 Vorrang des Kindeswohls besagt: *Bei allen Maßnahmen die Kinder betreffen (...) ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.*

„Mein Kind soll mittags nicht mitessen, wir kochen abends warm. Ich schicke ein Brot mit.“ Die Entscheidung, ob man sogenannte ‚Kaltesser‘ zulässt oder nicht könnte in Bezug auf Art. 3 reflektiert werden. Die *Deutsche Gesellschaft für Ernährung (DGE Qualitätsstandard für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder)*; die *Beta (Bundesrahmenhandbuch)* sowie *Tietze/Viernickel (Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder)* empfehlen ein warmes Mittagessen für Kinder mit einer Verweildauer von 6 oder mehr Stunden. Ein warmes Mittagessen für alle Kinder ist ein Qualitätsmerkmal.

Auch beim Frühstück könnte im Sinne des Kindeswohls über eine strukturelle Veränderung nachgedacht werden. Die Einrichtung eines Buffets, bei dem Sie 100% Einfluss auf die Auswahl gesunder, regionaler, saisonaler Lebensmittel haben, wäre eine Alternative zu von zuhause mitgebrachtem Frühstück.

Gesunde Ernährung ist für das Wachstum und eine gesunde Entwicklung von Kindern unverzichtbar. Folgende Kinderrechte könnten deshalb aus Artikel 3 abgeleitet werden:

Ich habe das Recht auf ein gesundes Frühstück.

Ich habe das Recht auf ein warmes Mittagessen.

Das Nachdenken darüber, wie man allen Kindern eine hochwertige Vollverpflegung ermöglichen kann, berührt auch **Artikel 26 Soziale Sicherheit**. *Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit (...) an und treffen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.* Gesunde Ernährung ist immer auch eine finanzielle Frage. Um Benachteiligung zu verhindern und allen Kindern gute Entwicklungschancen durch eine gesunde Ernährung zu ermöglichen, setzen sich insbesondere Kitaleiter*innen und Träger für Kinder ein. Sie unterstützen Eltern, indem Sie beratend entsprechende Informationen zu möglichen finanziellen Unterstützungssystemen weitergeben. Zudem gibt es die Möglichkeit sich in Jugendhilfeausschüssen und anderen politischen Gremien für die Belange von Eltern in wirtschaftlichen Notlagen einzusetzen und stark zu machen.

Die fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema beeinflusst pädagogisches Handeln in Essenssituationen ebenso wie biographische Einflüsse, Gewohnheiten, Werte und Haltungen. Das Thema polarisiert in Teams und mit Eltern. Essen ist eine Schlüssel- und eine Bildungssituation in der Kita und es geht um mehr als nur satt werden. Stellen Sie sich vor die Erbsen muss nicht auf den

Teller... das Recht des Kindes auf Selbstbestimmung beim Essen und Vertrauen in die kindlichen Kompetenzen könnte auch zu Entlastung führen! Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema, im Kontext einer an Kinderrechten orientierten Pädagogik, lohnt sich!